

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Xanten

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV.NRW. S. 666) sowie des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Xanten folgende Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Feuerwehr

Aufgabe der Feuerwehr ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

§ 2

Sonstige Leistungen

1. Die Feuerwehr stellt nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen.
2. Die Feuerwehr erbringt auf Antrag freiwillige Leistungen. Auf freiwillige Leistungen besteht kein Anspruch.
3. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Xanten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Zur Verfügung gestellte Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Geräte sind in einwandfreiem Zustand unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist vom Antragsteller Ersatz zu leisten.

§ 3

Kostenersatz

1. Die Einsätze der Feuerwehr nach § 3 Abs.1 BHKG sind unentgeltlich, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Stadt Xanten verlangt für Einsätze ihrer Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 52 Abs. 2 BHKG Kostenersatz

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

3. Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung nicht möglich ist.

§ 4 Entgelte

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 2 Absatz 1) sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr (§ 2 Absatz 2) werden Entgelte erhoben.
2. Leistungen nach § 2 Absätze 1 und 2 können von der Vorausrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 5 Berechnungsgrundlage

1. Berechnungsgrundlagen für den Kostenersatz oder das Entgelt sind jeweils das Personal, die Fahrzeuge, die Geräte und die Sachkosten.
2. Soweit der Kostenersatz für das Entgelt nach Stunden bemessen wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte von der Feuer- und Rettungswache bzw. den Feuerwehrhäusern bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.
3. Die Höhe des Kostenersatzes oder des Entgeltes bestimmt sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 a Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne von § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
3. § 7 Nr. 4 gilt entsprechend.

§ 6 Zahlungspflichtiger

1. Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 52 Absatz 2 BHKG sind die im § 3 Absatz 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 2 genannten Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch nimmt, bestellt und bestellen

lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

1. Der Betrag des Kostenersatzes oder des Entgeltes wird dem Zahlungspflichtigen durch Bescheid bekanntgegeben.
2. Bei der Bekanntgabe wird der Betrag fällig.
3. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Stadt Xanten zu zahlen.
4. Die Stadt Xanten kann von dem Kostenersatz oder der Erhebung von Entgelten absehen, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund städtischer Interessen gerechtfertigt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Tarif
zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Xanten

1.	<u>Personaleinsatz</u>		
1.1	Einsatz einer Feuerwehrkraft (Sammelbegriff)	je Stunde	26,00 €
1.2	Einsatz eines Unterbrandmeisters oder höherer Dienstgrad	je Stunde	entfällt
2.	<u>Fahrzeugeinsatz</u>		
2.1	Löschfahrzeuge	je Stunde	115,00 €
2.2	Drehleiter	je Stunde	216,00 €
2.3	Gerätewagen	je Stunde	86,00 €
2.4	Mannschaftstransportfahrzeug	je Stunde	38,00 €
2.5	Anhängersfahrzeug	je Stunde	15,00 €
2.6	Mehrzweckboot	je Stunde	32,00 €
2.7	Einsatzleitwagen	je Stunde	48,00 €
2.8	Kommandowagen	je Stunde	48,00 €
3.	<u>Geräteinsatz</u>		
3.1	Notstromaggregat	je Stunde	15,00 €
3.2	Auffangbehälter	je Stunde	15,00 €
3.3	Be- und Entlüftungsgerät	je Stunde	15,00 €
3.4	Flüssigkeitssauger	je Stunde	15,00 €
3.5	Ölabwehrgerät	je Stunde	50,00 €
3.6	Hydraulisches Schneid- und Spreizgerät	je Stunde	25,00 €
4.	<u>Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen</u>		
4.1	Fahrzeuge und Geräte werden mit 50 v.H. der vollen Tarifsätze berechnet.		
4.2	Entgeltfreie Sicherheitswache für Veranstaltungen, die nicht gewerblich ausgerichtet sind.		
5.	Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Beträge berechnet.		
6.	Verbrauchsmittel werden zum Selbstkostenpreis berechnet		
7.	Kostenersatz für Leistungen Dritter wird in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten geltend gemacht.		

--	--	--	--

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
15.03.2016	-	16.03.2016	23.03.2016	rückw. 01.01.2016
1. Änderung				
15.05.2018	-	16.05.2018	23.05.2018	24.05.2018